

Schutzkonzept COVID-19

Bergbahnen Chur Dreibündenstein AG

(BCD)

Dieses Schutzkonzept gliedert sich in zwei Teile, im 2. Teil werden nur Betriebsspezifische Ergänzungen aufgeführt.

1. Teil, Allgemeiner Teil

SCHUTZKONZEPT FÜR SEILBAHNBETRIEBE UNTER COVID-19¹

2. Teil, Betriebsspezifischer Teil

BERGBAHNEN CHUR DREIBÜNDENSTEIN AG (BCD)

1. Teil, Allgemeiner Teil

SCHUTZKONZEPT FÜR SEILBAHNBETRIEBE UNTER COVID-19

**Grundlage für Schutzkonzept Seilbahnen «COVID-19»
mit Bedingungen für den
touristischen Betrieb von Seilbahnen
(Schutz für Gäste und Mitarbeitende)**

Ersteller: SBS/Direktion und Geschäftsstelle Abt. Technik

Verteiler: alle ordentlichen Mitglieder von SBS, alle Regionalverbände

Genehmigung: Geschäftsleitung SBS vom 20. Mai 2021

Update: Version 7.0 vom 24.11.2021, abgestimmt mit BAG

Inhalt

1. Vorgehen
2. Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen
3. Generelles
4. Übergreifende Massnahmen
5. Massnahmen Publikum
6. Massnahmen Mitarbeitende
7. Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
8. Management und Geschäftsführung

VORGEHEN

Jeder Betreiber von Seilbahnen hat ein betriebsspezifisches Schutzkonzept «COVID-19» zu erstellen (Gäste, Mitarbeitende, Dritte).

Die Schutzmassnahmen dauern solange, wie der Bundesrat und die Kantone sie in der besonderen Lage für die touristischen Betriebe erlassen haben und aufrecht halten. Änderungen der Vorgaben sind im Konzept entsprechend der Relevanz jeweils nachzuführen.

- Der Bundesrat hat per 19.10.2020 u.a. die schweizweite Maskentragpflicht (...) verordnet und am 28.10.2020 weitere schweizweit gültige Massnahmen beschlossen.
- Mit Beschluss vom 13. Mai 2021 hat er weitgehende Erleichterungen erlassen, welche in dieser Version 7 berücksichtigt sind.
- Damit gelten bei den Seilbahnen die gleichen Bestimmungen wie beim öffentlichen Verkehr.
- Seit Montag, 13. September 2021, gilt im Innern von Restaurants inkl. Picknickräumen, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht. Das Zertifikat darf auch von Arbeitgebern im Rahmen von Schutzmassnahmen genutzt werden. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. September entschieden. Damit reagiert er auf die anhaltend angespannte Lage in den Spitälern. Die Massnahme ist bis am 24. Januar 2022 befristet.
- Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept ÖV an.
[Coronavirus: Sicher reisen dank Schutzkonzept ÖV | SBB News](#)
- Als Grundlage für den Arbeiterschutz dient das vom SECO aufgeschaltete Merkblatt zum Gesundheitsschutz
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_arbeitgeber_covid19.html

Die nachfolgenden Ausführungen in den Abschnitten (B) – (H) bilden die Grundlage für die Erstellung der Schutzkonzepte der Unternehmen und sind zwingend einzuhalten. Die Verantwortung betreffend Schutzkonzept liegt in jedem Fall beim entsprechenden Unternehmen.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie muss vom Seilbahn- und/oder Gastronomiebetreiber auf die vor Ort jeweils vorliegende Situation adaptiert und wo nötig sinngemäss angepasst werden. Nicht zutreffende Punkte können weggelassen werden.

Überarbeitung und Anpassung:

Wie lange die Corona-Situation anhält und wie sie sich entwickelt, ist zum aktuellen Zeitpunkt unbekannt. Neue behördliche Vorgaben und Anordnungen sind auf ihre Relevanz auf das Schutzkonzept zu prüfen. Wo nötig ist das Schutzkonzept zu überarbeiten

GRUNDSÄTZE DES SCHUTZKONZEPTE FÜR SEILBAHNEN

1. Allfällige vom Bundesrat und den Kantonen angeordnete Massnahmen gelten übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für Gäste wie Mitarbeitende gleichermaßen..
2. Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeiter und die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 ist konsequent umzusetzen.
3. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem, was die Seilbahnbetreiber tun können und dem was die Gäste tun sollen.
4. Das Schutzkonzept setzt auf Eigenverantwortung und Respekt der Gäste. Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeiter wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen des Seilbahnunternehmens ersetzt werden.
5. Information der Gäste, Verbreitung der Kampagne: Wo möglich und sinnvoll werden entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns» angebracht. Informationsmaterial und Kurzfilme sind hier zu finden: www.seilbahnen.org
6. Das Muster-Schutzkonzept des SECO vom 23.4.2020 wird berücksichtigt und wo nötig an die Situation bei Bergbahnen adaptiert.
https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19.docx
7. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an.
8. Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände (insb. Gastronomie, Kioske, Detailhandel für Sportartikel und Sportgeräteverleih) an. Die korrekte Umsetzung der Zertifikatspflicht in Gastronomiebetrieben wird streng kontrolliert..
9. Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz.
10. Für Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bautätigkeiten gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie in der Industrie.
11. Das Schutzkonzept wird von den verantwortlichen Führungspersonen des Betreibers unterzeichnet, die Mitarbeitenden über den Inhalt informiert und das Verhalten instruiert, und die Umsetzung kontrolliert und auch sanktioniert.
12. Das Schutzkonzept der Betreiber von Beförderungsanlagen deckt nur einen Teil des Besucherstroms ab (insb. die Zugangsbereiche zu den Anlagen für die Personenbeförderung).
13. Haftungsausschluss: Die Verwendung und Umsetzung dieser Grundlagen liegt in der Verantwortung der einzelnen Seilbahnunternehmung. Seilbahnen Schweiz (SBS) lehnt jede Verantwortung für Ansteckungen mit SARS-CoV-2 ab und schliesst jegliche Haftung aus

GENERELLES

Grundregeln

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Gebiet eingelassen werden. Das Personal ist angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern und nicht ins Ski-gebiet zu lassen.
2. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
3. Mitarbeitende tragen den Mund-Nasen-Schutz.
4. Es gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitenden auf allen Transportanlagen.
5. Beim Anstehen gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Der erforderliche Abstand von 1,5m ist einzuhalten. Dies gilt sowohl im Innen- wie im Aussenbereich.
6. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
7. Regelmässige Lüftung aller Räume und geschlossenen Fahrmitteln.
8. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
9. Es gilt nur symptomfrei zu arbeiten. Für die Prüfung von Symptomen verweisen wir auf den Corona Virus-Check des BAG: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>
10. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
11. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
12. Dringende Empfehlung der Installation der SwissCovid App auf den persönlichen Handys.
13. Information der Mitarbeitenden, der Gäste und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
14. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

ÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN

Bereich	Massnahme	Erledigt
Management	Bestimmung eines Corona-Verantwortlichen im Betrieb	✓
	Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplan	✓
	Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeitende und Gäste	✓
	Schulung der Mitarbeitenden (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung, Kontrollpflichten, Sanktionsmöglichkeiten)	✓
Öffentliche Räume	Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) am Eingang bereitstellen	✓
	Informationsblätter in allen Gemeinschaftsräumen, WC, evtl. Aufzug anbringen	✓
	Hinweistafeln mit Piktogrammen und klare Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands anbringen	✓
	Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen	✓
	Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Innenräumen sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Aussen- und Innenbereich), Beobachtung von erhöhtem Gästeaufkommen mit Dispositiv um Abstandsregelungen zu ändern, u.a. Abschränkungen vorbereiten m Anstehen ist zudem der erforderliche Abstand einzuhalten.	✓
Reinigung	Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden	✓
	Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Aufzugsknöpfe, Treppengeländer; Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Haubengriffe usw.	✓
Personal mit direktem Kundenkontakt	Mitarbeitende in öffentlichen Räumen (inkl. Kassenpersonal, sofern sie nicht durch Scheiben von Kunden getrennt sind) tragen einen Mund-Nasen-Schutz	✓
Gästabförderung in geschlossenen Fahrzeugen	Für die Beförderung der Gäste auf sämtlichen Anlagen (inkl. Sesselbahnen, Skilifte, Anfängerteppiche) gilt die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes.	✓

Beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweisen wir auf die Empfehlung des BAG, eine medizinische Maske zu tragen. In der Zwischenzeit gibt es auf dem Markt «Halsschläuche», welche auch die Richtlinien einer medizinischen Maske erfüllen. [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske].

Gäste können diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung) und haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.

Wenn Seilbahnbetreiber den Verkauf aktiv anbieten wollen oder den Mund-Nasen-Schutz abgeben, dürfen nur Produkte, welche den Richtlinien des BAG entsprechen, zu benutzen.

MASSNAHMEN PUBLIKUM UND MITARBEITENDE

Händehygiene

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- Aufstellen von Händehygienestationen: Der Kundschaft wird empfohlen, sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können.
- Keine Trinkwasserspender aufstellen.

Reinigung

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen sorgen. Dies gilt auch für geschlossene Fahrzeuge von Seilbahnen die während des Betriebs genügend gelüftet werden sollen.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien nicht teilen; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

Information

Bereits geimpfte Mitarbeitende und Gäste werden gleich behandelt wie nicht geimpfte Personen. Alle Personen (älter als 12 Jahre) haben die Massnahmen in gleichem Masse einzuhalten.

Information der Gäste

- Wo möglich und sinnvoll werden entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns im Gebiet» angebracht.
- Mund-Nasen-Schutz tragen gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste) [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske]
- Anbringen eines gut sichtbaren Plakates an den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Gebiet, dass sie mit dem Eintritt ins Gebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.

Formulierung:

Liebe Gäste, mit dem Eintritt ins Gebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptom aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Gebiet einzutreten.

Information der Mitarbeitenden

- Information der Mitarbeitenden und weiterer betroffener Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Information der Mitarbeitenden im Umgang mit Covid-19 Symptomen.

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter

Überwachung

- Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird durch zusätzliche Mitarbeitende überwacht, namentlich wird die Einhaltung des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes und des erforderlichen Abstands in Zugangs- und Wartebereichen von Beförderungsanlagen sowie der Einstieg in die Fahrmittel kontrolliert.
- Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Gebiet gewiesen.
- Die Polizei kann eine Ordnungsbusse in der Höhe von max CHF 300.- verteilen*.

Die Gäste führen einen Mund-Nasen-Schutz mit und werden darauf hingewiesen, dass bei Seilbahnen in allen Wartezonen und beim Transport mit allen Anlagen analog ÖV, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht ist. Dies gilt auch für den Aussenbereich. Anweisungen des Personals oder Lautsprecherdurchsagen sind zu befolgen.

Anreise und Parkplatz, Aufgaben der Gemeinde, Koordination

Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen dieser Anlagen wird so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann; auf den Zugangswegen ist der Personenfluss in Koordination mit den Wintersportorten und den Verkehrsbetrieben zu gestalten.

Situativ werden sowohl räumliche als auch zeitliche Vorkehrungen getroffen.

Beispiel: Besteht beispielsweise bereits eine lange Warteschlange vor der Talstation, können Personen, die mittels Individualverkehrs anreisen und auf einem gemeindeeigenen Parkplatz parkieren, von Hilfspersonal der Gemeinde angewiesen werden, auf dem Parkplatz zu warten und sich erst dann zur Station zu begeben, wenn die Helferinnen und Helfer hierfür grünes Licht geben.

Kasse und Ticketing (Automaten).

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal wird vorausgesetzt.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen, regelmässig nachfüllen.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- Online-Buchungen kommunizieren, wenn technische Voraussetzungen vorhanden sind.
- 1,5m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m).
- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-Symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» sind angebracht.
- * Das trifft nicht für die gesamte Schweiz zu, in gewissen Regionen kann die Polizei nur Anzeige erstatten

* Das trifft nicht für die gesamte Schweiz zu, in gewissen Regionen kann die Polizei nur Anzeige erstatten

Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

In Warte- und Anstehzonen vor Stationen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden besteht Mund-Nasen-Schutz Pflicht und der erforderliche Abstand von 1,5m ist einzuhalten.

- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.
- 1,5m Abstände sowie Kolonnen am Boden markieren oder abgrenzen (je nach örtlichen Begebenheiten), geeignete Warteschlaufe vorbereiten und beschildern oder am Boden markieren oder abgrenzen.
- Hinweisschilder zur Einhaltung des Abstandes mit guter Sichtbarkeit anbringen (Reserve bereithalten für die provisorische Montage bei grossem Gästeaufkommen)
- Kontrolle des Wartebereiches durch eigens dafür bestimmtes Aufsichtspersonal in Zeiten mit hohem Gästeaufkommen – Kontrolle der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes und der Abstandspflicht
- Koordination der Wartezonen mit der Polizei, wenn sich die Wartezone bis auf die öffentlichen Strassen ausdehnen*.
- Das Trichterförmige Warten vor den Transportanlagen ist zu verhindern. Wo immer möglich erfolgt eine Anpassung der Wartezone vor dem Drehkreuz mittels gleichmässiger, linienförmiger Zuführung in Korridoren mit entsprechender Abschränkung und Abstandsbezeichnung
- Dehnt sich die Warte- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen aus, werden durch zusätzliche Signalisation (Hinweise, Gefahren) und Anbringen von Netzen o.ä. präventive Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeidung von Kollisionen) angeordnet und umgesetzt.
- Kontrolle des Einstiegsbereiches in die geschlossenen Fahrmittel durch eine eigens dafür bestimmte Aufsichtsperson – Kontrolle der Kapazität in den Gondeln und der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Haltestangen und Türgriffe regelmässig reinigen und desinfizieren.
- Die Wartezonen der Einstiegsmöglichkeiten ins Gebiet sind nach der Umsetzung der Massnahmen fotografisch zu dokumentieren.

Bahntransport und Ticketkontrolle

Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen besteht ab 13.5.2021 keine verordnete Begrenzung der Förderkapazität mehr.

- Gute Durchlüftung der Fahrzeuge sicherstellen
- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Die Förderleistung der Anlage ist nach Möglichkeiten auszuschöpfen
- Haltestangen je nach Gästeaufkommen häufig reinigen und desinfizieren

Waren- und Gütertransport, Fahrräder und MTB (Mountainbike)

Betriebseigene Rollwagen nutzen und anbieten, Griffe regelmässig reinigen und desinfizieren, evtl. Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchführen.

Die Anzahl Bikes pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen ab.

Bergung und PRD

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen.
- PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene.
- Er trägt einen Mund-Nasen-Schutz und berührt den Patienten mit Handschuhen.
- Transport mit Schneetöff: Es wird empfohlen, dass alle Personen auf dem Fahrzeug einen Mund-Nasen-Schutz tragen und nach dem Transport die Kontaktflächen gereinigt werden.

Publikums-WC

- WC nach Gästeaufkommen reinigen
- Einweg-Papierhandtücher anbieten
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen
- Abfallkübel regelmässig leeren
- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 2m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren.

Nebenbetriebe

Für die Nebenbetriebe gelten die jeweiligen Branchen-Schutzkonzepte.

Gastronomie

Das Schutzkonzept von Gastrosuisse gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen.

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-04122020.pdf>

Das Schutzkonzept wird mit den Schutzkonzepten der Bahnbetreiber und den Betreibern von Restaurationsbetrieben im Gebiet koordiniert.

Picknickräume

- Es gelten die gleichen Bestimmungen wie im Gastrobereich.
- Gäste dürfen den Picknickraum nur (mit Mund-Nasenschutz) betreten, wenn für sie ein Tisch frei ist. Eine Person regelt den Zugang zum Picknickraum.
- Beim Zugang zu Picknickräumen werden die Kontaktdaten der Besucher erfasst, da während der Verpflegung kein Mund-Nasenschutz getragen wird.
- • Anbringen der aktuellen Covid-19 Plakate «So schützen wir uns im Gebiet»

Kiosk

- Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz
- Trennscheibe zwischen Gast und Kassa wird vorausgesetzt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.

Vermietung von Sportgeräten, Mietcenter

- Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates zu beachten und umzusetzen.
- Die Empfehlungen des Detailhandels sind zu beachten.

Sonderanlagen (Zip-Line, Rodelbahnen / Trottinett / sonstige Fahrgeräte)

- Eigenverantwortung der Gäste.
- Trennscheibe zwischen Gast und Kassa wird vorausgesetzt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- 1,5m-Abstände im Wartebereich markieren.
- Nach jeder Benutzung Fahrgeräte sowie Helme reinigen und desinfizieren.

Diverses

- Spielplätze und andere nicht bediente Freizeitanlagen, Eigenverantwortung der Gäste
- Wanderwege Eigenverantwortung der Gäste, Eigenverantwortung der Gäste
- Feuerstellen, Eigenverantwortung der Gäste
- Piktogramm zum Verhalten und Plakate BAG anbringen.

Grossanlässe und Events

Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Anlässen, Versammlungen und Events sind laufend zu beachten und umzusetzen.

Kantone können in der besonderen Lage strengere Regeln als der Bundesrat verordnen.

INTERNE MASSNAHMEN MITARBEITENDE

Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen. Verordnet der Bundesrat oder Kantone zusätzliche Massnahmen wie eine Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz am Arbeitsplatz, sind diese umzusetzen. Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID Verordnung auch für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden, insb. die Kassenbereiche.

Als Grundlage für den Arbeiterschutzeschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 24. Juli 2020)

- https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeiter ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Mitarbeiter, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per Email, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...).
Auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeitende sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen – damit kann, bei einer allfälligen Ansteckung, Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen, auch im Kassenbereich sollten getrennte Teams eingesetzt werden.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in den Aufenthaltsräumen und in den Mitarbeiterküchen bereitstellen.

Betriebsbedienstete:

- Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes in Innen- und Aussenräumen.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (>1,5m) oder aus Kommandoraum.

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeiter
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Festlegung max. Anzahl Personen in der Garderobe

WC für Mitarbeiter:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen
- Einweg-Papierhandtücher anbieten
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt: gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

DURCHFÜHREN VON KONTROLL-, INSPEKTIONS- UND INSTANDHALTUNGSARBEITEN

(BAHNANLAGEN, INFRASTRUKTUR UND GEBÄUDE, BESCHNEIUNG, FAHRZEUGE ETC.), NEUBAUPROJEKTE

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden
- Abstand halten bei der Verpflegung

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie.

Checkliste: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/checkliste_baustellen_covid19.html

MANAGEMENT UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

Information der Mitarbeitenden, wie bei Erkältungssymptomen vorzugehen ist:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>:

- a. Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis Testergebnis vorliegt mit Mund-Nasen-Schutz weiterarbeiten.
- b. Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
- c. Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen und der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.

Weitere Infos unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Corona-Verantwortliche Person bezeichnen und ein Überwachungsplan erstellen.
- Ein Interventions- und Sanktionskatalog erstellen und durchsetzen.

2. Teil, Betriebsspezifischer Teil

BERGBAHNEN CHUR DREIBÜNDENSTEIN AG (BCD), VERSION 9

1. Schutz der Mitarbeitenden

Das Tragen einer Schutzmaske ist für alle Mitarbeitenden in unserem Betrieb pflicht. Ausnahmen gibt es nur bei Arbeitsplätzen, wo **alleine in abgetrennten Räumen** gearbeitet wird und der Mitarbeitende entweder keinen Kontakt zu anderen Mitarbeitenden oder Gästen hat oder wo der Mitarbeitende **alleine in abgetrennten Räumen** arbeitet und durch andere Massnahmen wie z.b. Plexiglas resp. Trennwände geschützt ist.

Die Schutzmasken sind für unsere Mitarbeitende kostenlos erhältlich. Es werden auf Wunsch oder Anordnung des Covid Verantwortlichen auch FFP2 Masken kostenlos abgegeben.

Kasse:

Die Kassenmitarbeitende sind durch Trennscheiben vom Gästekontakt geschützt. Ohne Trennscheibe gilt Maskenpflicht. Vorderhand sollen unsere Gäste wo möglich auf Bargeldzahlung verzichten.

Bahnbetrieb:

Während dem Bahnbetrieb ist die Einstiegshilfe (Anbügeln etc.) durch Bahnmitarbeitende auf ein Minimum zu reduzieren, es ist im Gästekontakt immer eine Schutzmaske zu tragen.

Rettung:

Bei der Rettung von unseren Gästen muss eine Schutzmaske getragen werden. Zusätzlich dürfen Gäste in Notfällen nur noch mit manuellen Beatmungsbeuteln beatmet werden.

Administration:

Wir halten uns an Sitzungen und im Büroalltag an die Abstandsregeln und die allgemein gültigen Vorgaben des Bundes. Wir unterstützen weiterhin Home-Office wo möglich. Sind mehrere Mitarbeitende gleichzeitig an Sitzungen oder arbeiten zusammen im Büro gilt Schutzmaskenpflicht.

Verhalten in Fahrzeugen

Sind Mitarbeitende in Fahrzeugen jeglicher Art gemeinsam unterwegs ist in jedem Fall eine Schutzmaske zu tragen

2. Schutz und Transport der Gäste

Allgemein

Die Gäste müssen sich an die Vorgaben des BAG und des Kantons Graubünden in Bezug auf Covid 19 kennen und halten. Halten sich Gäste nicht an diese Vorgaben oder an Anweisungen des Bahnpersonals, werden diese Gäste ohne Rückerstattung des Tickets aus dem Gebiet der BCD verwiesen. Wir benützen die Kommunikationsmittel des BAG und publizieren diese online und in unserem Gästeinformationssystem.

Maskentragpflicht

Es gilt im gesamten Innenbereich, in allen Stationen und Gondeln sowie im Wartebereich des gesamten Areals der Bergbahnen Chur Dreibündestein eine Maskenpflicht*. Die Gäste werden vom Kasspersonal sowie vom Kabinenpersonal auf Tragweise und die Masken auf Maskenqualität kontrolliert.

Warteschlangen / Warte Korridore

Wir richten an allen Stationen für Warteschlangen verlängerte Korridore (siehe Anhang) ein, in welchen der Abstand eingehalten werden muss. Auch hier gilt im freien eine Maskenpflicht. Der Personenfluss der ein- resp. aussteigenden Gästen wird getrennt.

Kasse

Beide Kassenbereiche sind ausgelagert (in Chur vor allem an Wochenenden und Feiertagen sowie Ferientagen) damit unsere Gäste vor den Gebäuden in Wartekorridoren mit dem nötigen Abstand auf den Einstieg warten können. Der Online Ticketverkauf wird laufend ausgebaut und gefördert. Das Kasspersonal ist verpflichtet, die Gäste vor Ticketverkauf hinzuweisen, dass sie für die Benützung der Anlagen Covid-Symptomfrei sein müssen.

Kasse Chur

Es gilt folgender Ablauf:

- Wartekorridor vor Kassakontainer auf dem Stadthallenareal
- Kauf Ticket an externer Kasse
- Gäste mit gültigem Ticket warten in Einstiegskorridor
- Kontrolle Abstand und Masken Tragpflicht durch Stationsmitarbeiter Pendelbahn

Kasse Skilift

Es gilt folgender Ablauf:

- Wartekorridor vor Kiosk für Ticketkauf (nur in 2er Kolonne)
- Kauf Ticket an Kiosk
- Gäste mit gültigem Ticket warten in 2er Kolonne im Einstiegskorridor
- Kontrolle Abstand und Masken Tragpflicht durch Stationsmitarbeiter Skilift und Mitarbeitende Kiosk

*Wenn fortfolgend Maskenpflicht erwähnt wird, sind Personen ab dem 12. Lebensjahr gemeint, Kinder unter dem 12. Lebensjahr müssen keine Maske tragen. Ausgenommen sind zudem Personen, welche aus besonderen Gründen keine Maske tragen dürfen (Maskendispens). Diese Personen müssen die Maskedispens ohne Angabe eines Grundes vorweisen

Stationen

In allen Stationen, in Innenräumen und im Aussenbereich rund um die Stationen der BCD gilt Maskenpflicht. Schutzmasken können bei uns an allen Stationen zum Einstandspreis bezogen werden.

Regelung bei der Pendelbahn

Das Tragen einer Schutzmaske in der Pendelbahn Gondel ist Pflicht.
Die **neue Kapazität** in der Pendelbahn liegt bei maximal **30 Personen** anstatt 45.

Regelung bei der Gondelbahn

Das Tragen einer Schutzmaske in der 4er Gondel ist Pflicht.
Keine Kapazitätsbegrenzung in den 4er Gondeln.

Regelung Skilift

Das Tragen einer Schutzmaske am Skilift ist zurzeit keine Pflicht.

Regelung Sessellift

Das Tragen einer Schutzmaske auf dem Sessellift ist zurzeit keine Pflicht

Regelung Tschu Tschu Bahn

Das Tragen einer Schutzmaske in der Tschu Tschu Bahn ist Pflicht.
Die **neue Kapazität pro Tschu Tschu Wagen liegt bei 15 Personen** anstatt 30, also insgesamt 30 anstatt 60 Personen.

Reinigung und Desinfektion

Die Stationen werden entsprechend dem Gästeaufkommen desinfiziert (Handläufe, Sitzflächen in den Geschlossenen Kabinen und Transportmittel, sanitäre Anlagen usw.). Bei grossem Gästeaufkommen werden die Desinfektions- und Reinigungsintervalle verstärkt.
Mietgegenstände wie zum Beispiel Schlitten, werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.

Transport von Sportgeräten (z.B. Bikes/Ski/Schlitten) / Bikepark

Wir können den uneingeschränkten Transport von Sportgeräten gewährleisten

3. Revisions- und Unterhaltsarbeiten im Bahnbetrieb (inkl. Pistenunterhalt)

Bei allen Arbeiten ohne Gästeaufkommen halten wir uns an die Regeln der Baubranche. Es gilt in jedem Fall die Maskenpflicht.

4. Gastronomie und gastronomische Nebenbetriebe

Für das Personal besteht im gesamten Innenbereich des Betriebs eine Maskenpflicht. Für alle unsere Gäste gilt im Innenbereich die Zertifikatspflicht. Dieses wird jedes Mal vor der Bestellung kontrolliert. Des Weiteren halten wir uns in der Gastronomie an das aktuellste Schutzkonzept von Gastrosuisse und an die Vorgaben der Behörden. Wir behalten uns weitere betriebsinterne, zusätzliche Massnahmen vor.

5. Sanktionen:

Gäste, welche sich nicht an die geltenden Regeln halten, werden zuerst aufgefordert die Regeln zu befolgen. Bei Nichtbeachtung werden sie ohne Kostenrückerstattung vom Transport ausgeschlossen.

Mitarbeitende, welche sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, werden in jedem Fall schriftlich Verwarnt. Im Wiederholungsfall droht eine Kündigung.

6. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Schutzkonzept wird im Bedarfsfall zur Koordination der Gemeinde Churwalden und der Stadt Chur zur Verfügung gestellt.

Dieses auf die konkret vorliegende betriebliche Situation angepasste Schutzkonzept wird jedes Mal nach Aktualisierung den Mitarbeitern erläutert, geschult und verteilt.

Verantwortliche Person (1): Patrick Arnet

Verantwortliche Person (2): Valentina Sonder

Chur, 15. Mai 2020

Version 4 aktualisiert am 10.7.2020

Version 5 aktualisiert am 14.8.2020

Version 6 aktualisiert am 17.8.2020

Version 7 aktualisiert am 15.10.2020

Version 8 aktualisiert am 19.10.2020

Version 9 aktualisiert am 03.11.2020

Version 10, aktualisiert am 8.12.2020

Version 11.1, aktualisiert am 9.12.2020

Version 11.2, aktualisiert am 11.12.2020

Version 12, aktualisiert am 26.7.2021

Version 13, aktualisiert am 29.11.2021 (öffentlich)

Patrick Arnet

